

feit wird es bei den früheren gesetzlichen Bestimmungen gelassen. Neue Erlaubnißscheine zum Nothhandel sollen nicht ertheilt werden, und ausländischen Juden ist der Nothhandel nur auf den Jahrmärkten gestattet.

An Orten, wo bis dahin keine Juden gewohnt haben, können sich solche nur mit landesherrlicher Erlaubniß niederlassen.

Um der Neigung der Juden zum Handel entgegenzuwirken, und um zu verhüten, daß nicht sämtliche Söhne eines Handel treibenden Juden das Gewerbe ihres Vaters ergriffen, wurde durch Regierungsaus schreiben vom 12. Februar 1819 mit allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß den Söhnen jüdischer Handelsleute, wenn sie ebenfalls Handel treiben, der Ankauf von Häusern durchaus unterjagt sein soll, und daß künftig keinem Juden erlaubt werden soll, mehr als einen seiner Söhne dem Detailhandel zu widmen.

Das Jahr 1820 brachte ebenfalls manche Bestimmung bezüglich der Juden.

Durch Staatsministerialaus schreiben vom 31. Dezember wird angeordnet, daß auch christliche Unterthanen keine ausländischen Juden oder Jüdinnen zu Lehrern, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen oder Dienstboten annehmen dürfen, wobei jedoch die Einrichtung fortzudauern soll, daß die auf ordnungsmäßiger Wanderschaft begriffenen Handwerksgejellen jüdischer Religion aus den Staaten, worin diesseitigen jüdischen Gefellen der Zutritt zu Handwerksarbeiten ebenwohl freisteht, zur Beschäftigung in den Werkstätten inländischer christlicher Meister zugelassen werden dürfen, sofern dieses auf eine solche Weise und für eine solche Zeit geschieht, daß dereinst nicht etwa eine Weigerung ihres Geburts- oder sonstigen Vaterlandes, sie wieder aufzunehmen, gegründet werden könne. Keinem Juden war gestattet, christliches Gesinde anzunehmen, auch durfte kein Jude bei 50 Thaler Strafe eine christliche Amme haben, außer im Fall höchster Noth.

Die Zunftfähigkeit wurde den Juden verliehen, die Bildung eigener jüdischer Zünfte aber verboten.

Die Handelsbücher der Juden wurden in Aufsehung des Beweises den von Christen geführten gleichgestellt, aber nur, insofern sie in deutscher oder lateinischer Schrift geführt waren.

Die Juden können, wenn sie Großhändler sind, Vieh auch im Einzelnen an- und verkaufen, ohne daß dies als unbefugter Nothhandel anzusehen ist. (Verordnung vom 11. Februar.)

Beim Nothhandel dürfen weder die Kinder noch Dienstboten als Gehilfen gebraucht werden. (24. April.) Ausländische Juden dürfen wegen einer

20 Thaler übersteigenden Forderung gegen diesseitige christliche Unterthanen nicht anders klagend auftreten, als wenn über diese Forderung vor der ordentlichen Obrigkeit des Schuldners ein Protokoll aufgenommen worden ist, und letzterer hierin die Richtigkeit der Schuld anerkannt hat, ausgenommen sind die über Markthandel während des Marktes ertheilten Scheine. (Regierungsaus schreiben vom 12. März 1821.)

Kein Israelit soll befugt sein zu heirathen, der nicht nachzuweisen vermag, daß er im Stande ist, durch ein für ihn statthaftes bürgerliches Gewerbe oder Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft seine Familie zu ernähren, worüber die Regierung in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat. (Aus schreiben des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1821.)

Bezüglich des Unterrichts wurde im Jahre 1823 bestimmt, daß die Juden verpflichtet seien, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken. (Verordnung vom 30. Dezember.) Die Annahme von Privatlehrern zum Ersatz des öffentlichen Schulunterrichts da, wo durch öffentliche Schulen für denselben gesorgt ist, ist gänzlich unterjagt; zum Halten irgend eines jüdischen Privatlehrers, wenngleich bloß zum Ersatz des Religionsunterrichtes, soll die Erlaubniß der Regierung bei Meidung einer Geldbuße von 20 Thalern ausgewirkt werden, welche Strafe bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen bis zu 200 Thalern erhöht werden darf. (Verordnung vom 30. Dezember 1823.)

Die israelitischen Lehrer haben in dem Unterricht der Jugend und der Erwachsenen allgemeine Menschenliebe, Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit, Fügung in die bürgerliche Ordnung und Liebe zu dem Lande, in welchem sie geboren sind und ihren Lebensunterhalt und Schutz finden, nach eigener Angabe und richtiger Auslegung ihrer wesentlichen Religionsvorschriften zu lehren.

1831—1833.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 enthielt in § 29 die Bestimmung, daß die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß haben sollte. Im Gegensatz hierzu stellt die Verordnung vom 13. April 1852 den Grundsatz auf, § 20: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, die durch besondere Gesetze bestimmt sind.“ Die den Juden durch besondere Gesetze bewilligten Rechte bleiben also nach wie vor bestehen; nur